GD / Interpellation Lemmenmeier-St.Gallen / Kobler-Gossau vom 4. Juni 2025

Werbung für Institutionen im Gesundheitswesen

Antwort der Regierung vom 23. September 2025

Eva Lemmenmeier-St.Gallen und Florian Kobler-Gossau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 24. Juni 2025 nach den gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit Werbung von Gesundheitsorganisationen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist der Ansicht, dass irreführende Werbung im Gesundheitswesen gleich wie in anderen Geschäftsbereichen unzulässig ist. Es geht bei solchen Werbeeinschränkungen aber nicht in erster Linie um den Schutz von gesundheitspolizeilichen Interessen, sondern vorab um Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, d.h. den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und Ausbeutung. Der Schutz der Patientinnen und Patienten vor unnötigen Behandlungen wird bereits durch die Berufspflichten der Gesundheitsfachpersonen nach Art. 40 Bst. c des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11; abgekürzt MedBG), Art. 16 Bst. d des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (SR 811.21) und Art. 27 Bst. c des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (SR 935.81) gewährleistet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Gibt es eine kantonale gesetzliche Grundlage, die die Werbung im Gesundheitswesen regelt?*

 Das geltende Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1; abgekürzt GesG) regelt lediglich die Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (vgl. Art. 52bis GesG), enthält aber keine Vorschriften für Werbung von Gesundheitsorganisationen.

 Hingegen bestimmt Art. 13 der Heilmittelverordnung (sGS 314.3; im Folgenden HMV), dass die Werbung von Detailhandelsbetrieben[1] keinen rechtswidrigen Inhalt aufweisen, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben darf. Art. 13 HMV wird von Art. 32 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21; abgekürzt HMG) überlagert, der u.a. die Publikumswerbung für Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, gänzlich verbietet. Unzulässig ist nach Art. 32 HMG auch Werbung, die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann oder irreführend ist oder der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

 Im Weiteren bestimmen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe (sGS 312.0; abgekürzt VMB), Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (sGS 312.1; abgekürzt VBG) sowie Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege

[1] Gemeint sind Detailhandelsbetriebe im Heilmittelbereich, insbesondere Apotheken und Drogerien, vgl. Art. 7 HMV.

(sGS 325.11; abgekürzt VEG), dass «Auskündungen» keinen rechtswidrigen Inhalt aufweisen, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben dürfen. Aus den Ausführungen des Gesundheitsdepartementes im Erläuternden Bericht vom 31. Mai 2011 zu Art. 14 VBG ergibt sich, dass der Begriff der Auskündung neben der Geschäftsbezeichnung und der Verwendung von akademischen Titeln auch die Werbung umfasst.

2. *Falls nein, ist die Regierung gewillt, eine solche im in Revision befindlichen Gesundheitsgesetz zu schaffen?*

 Der Entwurf des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes, der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, sieht keine ausdrücklichen gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit Werbung vor, die über den aktuellen Rechtszustand hinaus gehen. Insbesondere werden den Betrieben keine Werbeeinschränkungen als Betriebspflicht auferlegt. Die Betriebe werden aber in Art. 113 Abs. 1 des Entwurfs verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden die Berufspflichten erfüllen, was bei den universitären Berufspflichten das Beachten der Werbeeinschränkungen von Art. 40 Bst. d MedBG mitumfasst.

3. *Gibt es auf kantonaler Ebene eine Vollzugsmöglichkeit, wenn die Gesetzgebung missachtet wird?*

 Nach Art. 2 Abs. 2 VMB, Art. 2 Abs. 2 VBG und Art. 2 Abs. 2 VEG ist die Vollzugsbehörde befugt, die Beseitigung unerlaubter Auskündungsmittel zu veranlassen. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass bei einer unzulässigen Werbung in den Medien eine vorgängige Beseitigung praktisch nicht durchsetzbar ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das geltenden Gesundheitsgesetz keine klare gesetzliche Grundlage für Massnahmen gegen Betriebe enthält, weshalb aufsichtsrechtliche Anordnungen gegen einen Gesundheitsbetrieb im Streitfall kaum durchsetzbar sind. Eine genügende gesetzliche Grundlage wird aber mit Art. 120, 122 und 124 des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes geschaffen werden.

 Das geltende Gesundheitsgesetz ermöglicht zudem den Entzug der Betriebsbewilligung (vgl. Art. 51 Abs. 2 GesG), was aber aus Gründen des Verhältnismässigkeitsprinzips bei einem Verstoss gegen Werbeeinschränkungen kaum je in Frage kommt.